

Name und Adresse Antragsteller:

6074 Rinn

Rinn, am _____

An die
Gemeinde Rinn
Dorfstraße 6
6074 Rinn

Ich (Wir) beantrage(n) aufgrund § 1 und § 4 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1987, LGBl. Nr. 64/1987 idF LGBl. Nr. 130/2013 die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für (zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|----------------------------------|--|
| <input type="radio"/> den Neubau | <input type="radio"/> den Umbau |
| <input type="radio"/> den Zubau | <input type="radio"/> den Einbau |
| <input type="radio"/> den Aufbau | <input type="radio"/> Verbesserungsmaßnahmen |

in EZ _____ Gst.Nr. _____ KG Rinn.

Die erstmalige tatsächliche Benützung bzw. Vermietung des Baues erfolgte am _____.

Datum der Baufertigstellungsanzeige: _____

Angaben über Gebäude und neuerrichtete Wohnungen:

Das Gebäude dient (zutreffendes ankreuzen)

- Wohnzwecken ganzjährig
- Wohnzwecken zeitweise
- gewerblichen Zwecken
- gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken

Anzahl der durch den Neubau errichteten Wohnungen: _____

Nutzfläche der größten Wohnung _____ m²

Anzahl der Wohnungen mit einer Nutzfläche über 150 m²: _____

Die Nutzflächen der Wohnungen sind durch entsprechende Unterlagen, wie Nutzwertgutachten (Parifizierung) nachzuweisen, wenn diese nicht auf der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes angeführt sind.

- Nutzwertgutachten vom _____ (Datum), erstellt von _____

Dem Antrag sind beigegeben:

- a) Die vom Finanzamt übersandte „Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes bebauter Grundstücke“
- b) Der Nachweis über die Förderung (nur bei Bauten, deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153/1954, dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. 280/1967, dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984, StF BGBl. Nr. 482/1984 idGF, nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 - TWFG 1991, LGBl. Nr. 55/1991 idGF, aus Mitteln des Landeswohnbaufonds, LGBl. Nr. 30/1951, oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gefördert wurden)

c) Nutzwertgutachten bzw. Parifizierung (falls vorhanden)

Unterschrift(en) des/der Hauseigentümer(s)

Zur Beachtung:

Die Befreiung von der Grundsteuer wird gem. § 2 Abs. 1 Grundsteuerbefreiungsgesetz mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie endet gem. § 2 Abs. 2 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten bzw. (bei gewerblichen Bauten nach § 1 Abs. 4) fünfzehnten Kalenderjahres. Die Bauführung gilt gem. § 2 Abs. 3 mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit jenem Tag, an dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass gem. § 5 Abs. 3 Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz jede Änderung, die den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeizuführen geeignet ist, binnen 6 Monaten der Gemeinde anzuzeigen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erlöschen die Befreiung von der Grundsteuer oder der Anspruch darauf mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt.